

# **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)**

vom 25. Januar 2002 (Stand 1. Januar 2008)

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung von Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946<sup>1)</sup>,  
gestützt auf Artikel 32 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

## **1. Organisation**

### **Art. 1**      *Rechtsform*

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung "Ausgleichskasse Obwalden" (im Folgenden Ausgleichskasse genannt) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen.

### **Art. 2**      *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse erfüllt alle Aufgaben, die ihr durch das Bundesrecht übertragen werden.

<sup>2</sup> Der Kanton kann der Ausgleichskasse weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

### **Art. 3**      *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat:

- a. stellt die Leiterin oder den Leiter der Ausgleichskasse (im Folgenden Leitung genannt) mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag an;

---

<sup>1)</sup> SR 831.10

<sup>2)</sup> GDB 101.0

- b. legt auf Antrag der Leitung die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge fest;
- c. kann der Ausgleichskasse weitere Aufgaben übertragen.

**Art. 4**      *Zuständiges Departement*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement ist die kantonale Aufsichtsbehörde. Es übt die Aufsicht über die Ausgleichskasse im Verwaltungsbereich aus, soweit Bundesrecht oder andere Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement:

- a. beschliesst auf Antrag der Leitung der Ausgleichskasse und nach Anhörung der Einwohnergemeinden über die Führung der Zweigstellen und deren Aufgaben und Entschädigung;
- b. bestimmt die Revisionsstelle der Ausgleichskasse;
- c. kann in Einzelfällen Sonderprüfungen über die Organisation und Administration der Ausgleichskasse anordnen;
- d. genehmigt, soweit am Kanton, den jährlichen Bericht der Leitung und nimmt vom Revisionsbericht Kenntnis.

**Art. 5**      *Leitung*

<sup>1</sup> Die Leitung der Ausgleichskasse führt die Geschäfte und erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Die Leitung:

- a. bestimmt die Organisation der Ausgleichskasse;
- b. stellt das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal an;
- c. kann die Durchführung der Arbeitgeberkontrolle an eine aussenstehende Revisionsstelle übertragen;
- d. übt die fachliche Aufsicht über die Zweigstellen aus;
- e. erstattet dem zuständigen Departement jährlich Bericht.

**Art. 6**      *Zweigstellen*

<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde bezeichnet eine Zweigstelle.

<sup>2</sup> Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Zweigstelle führen. Die Aufgaben einer Zweigstelle können auch der Ausgleichskasse übertragen werden.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Zweigstelle richten sich nach den Anforderungen des Bundesrechts.

<sup>4</sup> Der Einwohnergemeinderat bezeichnet die Zweigstellenleitung unter Vorbehalt der Zustimmung der Leitung der Ausgleichskasse.

#### **Art. 7**      *Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle führt die Revision gemäss den Anforderungen des Bundesrechts sowie in Bezug auf die Organisation gemäss den Prüfungsgrundsätzen des Kantons durch und erstattet dem zuständigen Departement jährlich Bericht.

#### **Art. 8**      *Personal*

<sup>1</sup> Das Personal wird privatrechtlich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts angestellt.

<sup>2</sup> Das Personal wird bei der Vorsorgeeinrichtung versichert, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist.

## **2. Kosten, Haftung und Beiträge**

#### **Art. 9**      *Verwaltungskosten der Ausgleichskasse*

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse erhebt von den angeschlossenen Mitgliedern Verwaltungskostenbeiträge, die zusammen mit den ihr nach den Bundesvorschriften zustehenden Vergütungen und Zuschüssen ihre Verwaltungskosten decken.

#### **Art. 10**     *Kosten der Zweigstellen*

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse richtet den Einwohnergemeinden für die Führung ihrer Zweigstellen eine angemessene Entschädigung aus, die bei rationaler Organisation und Führung zur Deckung der Kosten ausreicht.

#### **Art. 11**     *Haftung*

<sup>1</sup> Der Kanton haftet weder für Verbindlichkeiten noch für allfällige Verwaltungskostendefizite der Ausgleichskasse. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden gemäss Art. 70 AHVG<sup>3)</sup>.

---

<sup>3)</sup> SR 831.10

<sup>2</sup> Sofern der Kanton haftet, richtet sich das Rückgriffsrecht auf die verantwortlichen Organe oder das Personal der Ausgleichskasse und Zweigstellen nach dem kantonalen Haftungsgesetz<sup>4)</sup>.

**Art. 12 \*** ...

**Art. 13** *Mindestbeiträge*

<sup>1</sup> Über den Erlass gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG<sup>5)</sup> entscheidet die Leitung der Ausgleichskasse nach Anhörung des Einwohnergemeinderates.

<sup>2</sup> Die der Ausgleichskasse durch den Kanton zu entrichtenden AHV-Mindestbeiträge sind vollständig von der Wohnsitzgemeinde zu übernehmen.

### **3. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Art. 14** *Änderung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> ...<sup>6)</sup>

**Art. 15** *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes werden aufgehoben:

- a. das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 9. Mai 1948<sup>7)</sup>;
- b. die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 23. Juli 1948<sup>8)</sup>;
- c. die Ausführungsbestimmungen über das Dienstverhältnis des Personals der kantonalen Ausgleichskasse und der IV-Stelle vom 13. April 1999<sup>9)</sup>.

---

<sup>4)</sup> GDB 130.3

<sup>5)</sup> SR 831.10

<sup>6)</sup> Die Änderungen bisherigen Rechts sind in den entsprechenden Erlassen nachgeführt und können unter OGS 2002, 2 konsultiert werden

<sup>7)</sup> OGS 1950, 78, OGS 1958, 29, OGS 1966, 105

<sup>8)</sup> OGS 1950, 80, OGS 1958, 48, OGS 1962, 90

<sup>9)</sup> OGS 1999, 72

**Art. 16**      *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der Zweigstellen gemäss Art. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes und die Bezeichnung der Zweigstellenleitungen gemäss Art. 6 Abs. 4 dieses Gesetzes müssen bis spätestens 31. Dezember 2002 erfolgt sein.

<sup>2</sup> Die bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträge des Personals der Ausgleichskasse sind innert sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Besitzstandwahrung in privatrechtliche Verträge umzuwandeln.

**Art. 17**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch den Bund<sup>10)</sup> rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum<sup>11)</sup>.

**Informationen zum Erlass**

*Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2002, 2, 25 und 85*

*geändert durch*

*- das Gesetz über die Umsetzung der Neuverteilung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 29. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (OGS 2007, 38)*

---

<sup>10)</sup> Vom Eidgenössischen Departement des Innern am 16. April 2002 genehmigt

<sup>11)</sup> Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen (OGS 2002, 5); das Gesetz wurde an der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 angenommen (OGS 2002, 20)

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
25.01.2002	01.01.2002	Erlass	Erstfassung	OGS 2002, 2
29.06.2007	01.01.2008	Art. 12	aufgehoben	OGS 2007, 38

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	25.01.2002	01.01.2002	Erstfassung	OGS 2002, 2
Art. 12	29.06.2007	01.01.2008	aufgehoben	OGS 2007, 38